

BWGV-Transparenzbericht

für das Geschäftsjahr 2017

Vorbemerkungen

Nach Artikel 13 Abs. 1 der „Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die spezifischen Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission“ (nachfolgend „EU-VO 537/2014“) hat der Abschlussprüfer, der bei Unternehmen von öffentlichem Interesse Abschlussprüfungen durchführt, alljährlich spätestens vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Transparenzbericht zu veröffentlichen.

Mit Inkrafttreten der EU-VO 537/2014 am 17. Juni 2016 wurden die vom Baden-Württembergischen Genossenschaftsverband e.V., Karlsruhe (nachfolgend „BWGV“ oder „Verband“) nach § 53 GenG i.V.m. § 340k Absatz 2 HGB geprüften CRR-Kreditinstitute Unternehmen von öffentlichem Interesse. Nach Auffassung der Generaldirektion Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion der Europäischen Kommission (nachfolgend „GD FISMA“) muss der erste Transparenzbericht für das erste am oder nach dem 17. Juni 2016 beginnende Geschäftsjahr veröffentlicht werden.

Der BWGV ist damit verpflichtet, erstmals für das kalendergleiche Geschäftsjahr 2017 einen Transparenzbericht auf seiner Homepage zu veröffentlichen.

Zur Vereinfachung und zwecks besserer Lesbarkeit wurde im Transparenzbericht lediglich die maskuline Ausdrucksweise verwendet. Bei der Verwendung der maskulinen Form sind immer auch weibliche Personen mit gemeint.

Inhalt

A.	Rechtliche und Organisatorische Struktur	1
I.	Rechtsform und Eigentumsverhältnisse	1
II.	Leistungsstruktur	1
III.	Verantwortlichkeiten im Prüfungsbereich	3
IV.	Vergütungsgrundlagen	3
V.	Finanzinformationen	4
VI.	Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse	4
B.	Einbindung in ein Netzwerk	4
C.	Internes Qualitätssicherungssystem	5
I.	Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität beim Verband	5
II.	Das Qualitätssicherungskonzept	5
1.	Einrichtung, Durchsetzung und Überwachung des internen Qualitätssicherungssystems	5
2.	Allgemeines und Besonderheiten für genossenschaftliche Prüfungsverbände	5
3.	Beachtung der allgemeinen Berufspflichten	6
4.	Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträge	6
5.	Mitarbeiterentwicklung	7
6.	Gesamtplanung aller Aufträge	7
7.	Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen, Hinweisgebersystem	7
8.	Auftragsabwicklung	8
9.	Auftragsbezogene Qualitätssicherung	9
10.	Lösung von Meinungsverschiedenheiten	9
11.	Abschluss der Auftragsdokumentation und Archivierung der Arbeitspapiere	9
12.	Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten	10
13.	Nachschau	10
D.	Qualitätskontrolle und Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer	10
E.	Interne Rotation	11
F.	Erklärung des Vorstandes	12
I.	Erklärung zur Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems	12
II.	Erklärung zur Wahrung der Unabhängigkeit	12
III.	Erklärung zur kontinuierlichen Fortbildung	12

A. Rechtliche und Organisatorische Struktur

I. Rechtsform und Eigentumsverhältnisse

Der BWGV ist einer von vier regional tätigen Genossenschaftsverbänden in der Rechtsform des eingetragenen Vereins in Deutschland. Der BWGV ist 2009 im Zuge einer Fusion durch Neugründung des ehemaligen Badischen Genossenschaftsverbandes mit dem ehemaligen Württembergischen Genossenschaftsverband entstanden.

Der BWGV ist Prüfungs- und Beratungsverband, Bildungsträger und Interessenvertretung für ca. 800 Mitgliedsgenossenschaften in Baden-Württemberg. Als moderner Dienstleister betreut er Genossenschaften aus den Bereichen Kreditwirtschaft, Landwirtschaft, Handel, Gewerbe und Dienstleistungen.

Der BWGV ist unter der Nummer VR 103445 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mannheim eingetragen. Der Vereinssitz ist Karlsruhe; der Verwaltungssitz ist Stuttgart. An diesem ist u.a. der Bereich Prüfung angesiedelt.

Eigentümer des BWGV sind seine 892 Mitgliedsunternehmen, die sich zum 31. Dezember 2017 wie folgt zusammensetzen:

- 7 Zentralen
- 180 Volksbanken Raiffeisenbanken (Genossenschaftsbanken)
- 322 Raiffeisen Genossenschaften (ländliche Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften)
- 306 gewerbliche Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften
- 51 sonstige Mitglieder
- 26 Genossenschaften in Liquidation

Ein beherrschender Einfluss durch bestimmte Mitglieder oder Mitgliedergruppen besteht nicht.

II. Leitungsstruktur

Der Verbandstag

Der Verbandstag ist die Versammlung aller Mitglieder des Verbandes.

Alle Mitglieder des BWGV sind berechtigt, am Verbandstag teilzunehmen und ihre Rechte wahrzunehmen. Der Verbandstag findet alljährlich statt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zu den Aufgaben des Verbandstages gehören insbesondere die Entlastung des Vorstandes und des Verbandsrates sowie Änderungen der Verbandssatzung.

Der Verbandsrat

Der Verband verfügt über einen Verbandsrat, der aus 25 Mitgliedern besteht. Jedes Mitglied hat einen persönlichen Stellvertreter. 24 Mitglieder und deren persönliche Stellvertreter werden vom Verbandstag gewählt und zwar:

- 12 Vertreter der Kreditgenossenschaften auf Vorschlag der jeweiligen Regionalkonferenzen sowie
- 12 Vertreter der Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften auf Vorschlag der jeweiligen Fachvereinigungen.

Ein Mitglied des Verbandsrates wird von der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank als Zentralinstitut aller Verbandsmitglieder benannt.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verbandsrates beträgt vier Jahre.

Vorsitzender des Verbandsrates ist

Claus Preiss

Vorsitzender des Vorstands der Volksbank Bühl eG, Bühl.

Stellvertretende Vorsitzende sind

Dr. Reinhard Funk

Vorsitzender des Vorstands der Vieherzeuger-Gemeinschaft eG, Stuttgart

Siegfried Seitz

Vorsitzender des Vorstands der VBU Volksbank im Unterland eG, Brackenheim und

Dr. Martin Süß

Vorstandsmitglied Bettenring eG, Filderstadt.

Der Verbandsrat hat den Vorstand bei der Führung der Geschäfte und bei Entscheidungen in allen Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung zu unterstützen und zu beraten.

Der Verbandsrat ist insbesondere zuständig für:

- Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- Die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes,
- Die Genehmigung des Haushaltsvorschlages und die Prüfung des Jahresabschlusses des Verbandes,
- Die Entscheidung über die Beschwerde der vom Vorstand nicht aufgenommenen oder ausgeschlossenen Mitglieder,
- Die Erledigung der ihm vom Verbandstag überwiesenen Verbandsangelegenheiten,
- Grundsatzfragen des Genossenschaftswesens,
- Beratung von Anträgen für den Verbandstag,
- Festsetzung der Vergütung und des Auslagensatzes für die Mitglieder der Fachräte.

Der Verbandsrat nimmt keinen Einfluss auf die Prüfungstätigkeit des Verbandes. Ein Weisungsrecht gegenüber den für die Prüfung verantwortlichen und den mit der Prüfung betrauten Mitarbeitern besteht nicht.

Die Fachvereinigungen

Die Verbandsmitglieder bilden Fachvereinigungen, und zwar

- die Fachvereinigung der Kreditgenossenschaften,
- die Fachvereinigung der ländlichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften,
- die Fachvereinigung der gewerblichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften.

Jedes Verbandsmitglied gehört der seiner Tätigkeiten entsprechenden Fachvereinigung an. Die Fachvereinigungen organisieren sich in den Fachräten und den Mitgliederversammlungen der Fachvereinigungen.

Das Präsidium und der Personalausschuss

Das Präsidium besteht aus

- dem Vorsitzenden und Stellvertreter der Mitgliederversammlung der Fachvereinigung der Genossenschaftsbanken,
- dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung der ländlichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaft,
- dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung der gewerblichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften sowie
- dem Vorstand.

Das Präsidium ist zuständig für Fragen des Verbandes grundsätzlicher Art und Vorbereitung der Verbandsratssitzungen. Es nimmt keinen Einfluss auf die Prüfungstätigkeit.

Die Verbandsratsmitglieder des Präsidiums bilden den Personalausschuss. Dieser ist zuständig für alle Vertragsangelegenheiten mit Vorstandsmitgliedern.

Verbandsvorstand

Der Verbandsvorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die für die Dauer von fünf Jahren bestellt werden. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

Der Verbandsvorstand setzt sich aktuell wie folgt zusammen:

Dr. Roman Glaser

Diplom-Ökonom.
Präsident, Vorsitzender des Vorstandes

Gerhard Schorr

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Dipl.-Kfm.
Verbandsdirektor,
stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes

Monika van Beek

Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Dipl.-Betriebswirtin (FH), Master of Management
Verbandsdirektorin, Mitglied des Vorstandes.

Der BWGV-Vorstand leitet den Verband in eigener Verantwortung und führt die Geschäfte des Verbandes gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.

Der Verbandsvorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Zwei Vorstandsmitglieder können für den Verband rechtsverbindlich zeichnen und Willenserklärungen abgeben.

III. Verantwortlichkeiten im Prüfungsbereich

Die Prüfung ist organisatorisch dem Vorstandsmitglied WP/StB Gerhard Schorr zugeordnet. Die Prüfung gliedert sich in die Bereiche

- Prüfung Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften
- Prüfung Genossenschaftsbanken

sowie die Stabsstelle

- Qualitätssicherung Prüfung.

Die drei Organisationseinheiten werden von Wirtschaftsprüfern mit langjähriger Erfahrung in der Prüfung von Genossenschaften geleitet. Der Bereich Prüfung Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften gliedert sich in vier Prüfungsgruppen mit überwiegend fachlich orientierten Zuständigkeitsbereichen. Der Bereich Prüfung Genossenschaftsbanken ist in neun Prüfungsgruppen mit regionalen Zuständigkeiten sowie zwei Spezialistengruppen unterteilt.

IV. Vergütungsgrundlagen

Die Vorstände des BWGV erhalten Fixgehälter und eine Abschlussvergütung (Ermessenstantieme).

Die Mitarbeiter des Verbandes erhalten Fixgehälter, die um eine variable Vergütung in Abhängigkeit der Zielerreichung des Verbandes ergänzt werden. Weiter erfolgen Einmalzahlungen zur Anerkennung besonderer Leistungen.

Die Mitglieder des Verbandsrates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine vom Verbandstag festgesetzte Vergütung. Die Vergütung der Mitglieder der Fachräte wird vom Verbandsrat festgesetzt. Darüber hinaus haben die Mitglieder beider Gremien den Anspruch auf den Ersatz für ihre Auslagen.

V. Finanzinformationen

Die Einnahmen aus Prüfungs- und Beratungstätigkeit im Geschäftsjahr 2017 schlüsseln sich wie folgt auf:

	TEUR
Einnahmen aus der Prüfung von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen von Unternehmen von öffentlichem Interesse ¹	19.745
Einnahmen aus der Prüfung von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen von anderen Unternehmen ²	3.967
Zwischensumme	23.712
Einnahmen aus zulässigen Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen, deren Jahresabschluss vom Verband geprüft wurde ³	12.381
Einnahmen aus Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen, deren Jahresabschluss vom Verband nicht geprüft wurde	8.840
sonstiges	76
Summe	45.009

Die Einnahmen aus Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen, deren Jahresabschluss vom Verband nicht geprüft wurde, entfallen fast ausschließlich auf Umsätze innerhalb des gewerkschaftlichen Verbundes.

¹ Der BWGV führt keine Prüfungen nach Art. 25 EGHGB durch.

² Enthält auch Umsätze aus der gesetzlichen Prüfung nach § 53 Abs. 1 GenG, bei denen der Jahresabschluss nicht Prüfungsgegenstand ist.

³ Einschl. gesetzliche vorgeschriebener Prüfungen, wie z.B. Prüfungen nach § 36 WpHG a.F.

VI. Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse

In der Anlage 1 sind die Unternehmen von öffentlichem Interesse aufgeführt, deren Jahres- und/oder Konzernabschlüsse im Geschäftsjahr 2017 nach den Vorschriften des § 53 GenG i.V.m. § 340k HGB vom BWGV geprüft wurden. Genannt sind die Fälle, bei denen der Bestätigungsvermerk im Geschäftsjahr 2017 durch den BWGV erteilt wurde. Dies betrifft die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2016.

Bei den genannten Unternehmen von öffentlichem Interesse handelt es sich um CRR-Kreditinstitute⁴, die erst mit Inkrafttreten der EU-VO 537/2014 am 17. Juni 2016 in Deutschland als Unternehmen von öffentlichem Interesse gelten.

B. Einbindung in ein Netzwerk

Der BWGV unterhält ein Netzwerk mit der Audit GmbH Karlsruhe Stuttgart Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Die Zusammenarbeit beruht auf Geschäftsbesorgungs-, Personalgestellungs- und Kooperationsverträgen.

Innerhalb des Netzwerkes wurden Umsätze in Höhe von TEUR 24.115 mit der Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen erzielt.

⁴ Kreditinstitute i.S.d. Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG mit Ausnahmen der in Artikel 2 jener Richtlinie genannten Kreditinstitute.

C. Internes Qualitätssicherungssystem

I. Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität beim Verband

Die Sicherung der Prüfungsqualität auf Basis der einschlägigen gesetzlichen und satzungsmäßigen Regelungen sowie berufsständischen Anforderungen hat für den BWGV einen hohen Stellenwert. Dementsprechend ist ein umfassendes Qualitätssicherungssystem eingerichtet.

Gegenstand der folgenden Ausführungen ist das Qualitätssicherungssystem des Prüfungsdienstes. Die Regelungen im Handbuch zur Qualitätssicherung stellen die Grundsätze dar und werden durch verschiedene Prüfungs- und technische Handbücher ergänzt.

Zurzeit gliedert sich das Qualitätssicherungshandbuch in die folgenden fachlichen Bereiche:

- Allgemeines und Besonderheiten für genossenschaftliche Prüfungsverbände
- Beachtung der allgemeinen Berufspflichten
- Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen
- Mitarbeiterentwicklung
- Gesamtplanung aller Aufträge
- Umgang mit Beschwerden, Vorwürfen, internen Anzeigen und sonstigen erhobenen Beanstandungen
- Auftragsabwicklung
- Auftragsbezogene Qualitätssicherung
- Lösung von Meinungsverschiedenheiten
- Berichterstattung
- Auftragsdokumentation
- Nachschau
- Transparenzbericht

Das Handbuch zur Qualitätssicherung und die weiteren Prüfungshandbücher (nachfolgend zusammengefasst „Prüfungshandbücher“) werden unter Berücksichtigung der regulatorischen und betriebsorganisatorischen Änderungen sowie der Erkenntnisse aus der internen Nachschau und externen Qualitätskontrollen und anlassbezogen aktualisiert.

Die Prüfungshandbücher stehen den Mitarbeitern des Prüfungsdienstes über eine Datenbank zur Verfügung. Sie dienen den Mitarbeitern dazu, ihre berufliche Tätigkeit entsprechend den Qualitätsanforderungen des Verbandes auszurichten. Somit ist eine einheitliche,

stetige und personenunabhängige Anwendung der Regelungen sichergestellt.

Die Einhaltung der Regelungen wird im Rahmen der auftragsbezogenen Qualitätssicherung sowie der turnusmäßigen und anlassbezogenen internen Nachschauen kontinuierlich überwacht.

Erhält ein Mitarbeiter Kenntnis von Vorgängen, die einen Verstoß gegen diese Regelungen darstellen (könnten), so hat er das Recht und die Pflicht dieses anzuzeigen. Weitere Ausführungen hierzu erfolgen im Kapitel „Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen“.

Verstöße gegen das interne Qualitätssicherungssystem können disziplinarische Folgen haben.

Nachfolgend werden die wesentlichen Grundsätze und Maßnahmen aus den einzelnen Abschnitten des Handbuches zur Qualitätssicherung dargestellt.

II. Das Qualitätssicherungskonzept

1. Einrichtung, Durchsetzung und Überwachung des internen Qualitätssicherungssystems

Grundlegendes Ziel der Qualitätssicherung im BWGV ist es, die ordnungsgemäße Abwicklung aller Aufträge, vor allem die der genossenschaftlichen Pflichtprüfungen, zu gewährleisten. Hierbei kommt der Einhaltung der Berufspflichten eine besondere Bedeutung zu, insbesondere den im Genossenschaftsgesetz und in der BWGV-Satzung kodifizierten Berufsgrundsätzen der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit, Unparteilichkeit und Eigenverantwortlichkeit.

Die Überwachung der Angemessenheit der organisatorischen Regelungen erfolgt im Rahmen der internen Nachschauen.

2. Allgemeines und Besonderheiten für genossenschaftliche Prüfungsverbände

Der BWGV ist als gesetzlicher Prüfungsverband zum Prüfer der ihm angehörenden Genossenschaften bestimmt (§ 55 Abs.1 GenG). Recht und Pflicht zur Vornahme der genossenschaftlichen Pflichtprüfung ergeben sich unmittelbar aus dem Genossenschaftsgesetz sowie dem Mitgliedschaftsverhältnis. Besondere vertragliche Regelungen sind hierzu nicht erforderlich.

Der Gegenstand der genossenschaftlichen Pflichtprüfung ist in § 53 GenG geregelt. Er geht weit über die handelsrechtliche Jahresab-

schlussprüfung bei Kapitalgesellschaften nach §§ 316 ff. HGB hinaus, indem neben Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auch – zum Zweck der Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung - die Einrichtungen, die Vermögenslage und die Geschäftsführung der Genossenschaft in die Prüfung einbezogen werden.

Träger der Prüfungen bei unseren Mitglieds-genossenschaften ist der Verband. Zur Durchführung bedient sich der BWGV der bei ihm angestellten Prüfer.

3. Beachtung der allgemeinen Berufspflichten

Basis für eine ordnungsgemäße Prüfungsdurchführung ist die Beachtung der Berufsgrundsätze:

- der Unabhängigkeit, der Unparteilichkeit und der Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit,
- der Gewissenhaftigkeit,
- der Verschwiegenheit,
- der Eigenverantwortlichkeit und
- des berufswürdigen Verhaltens.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass für genossenschaftliche Prüfungsverbände besondere Anforderungen gelten. Diese sehen unter anderem vor, dass bestimmte Ausschlussgründe nicht für den Verband als Ganzes, sondern personenbezogen anzuwenden sind.

Dementsprechend finden beim BWGV organisatorische Regelungen Anwendung, die sowohl den Verband als Ganzes als auch die Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, berücksichtigen.

Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, eine bestehende Befangenheit bzw. Besorgnis der Befangenheit unverzüglich in der BWGV-Prüfungsdatenbank zu erfassen. Die dort erfassten Befangenheitstatbestände werden bei der Prüfungsplanung berücksichtigt.

Darüber hinaus fordert der Leiter Qualitätssicherung Prüfung einmal jährlich sämtliche Mitarbeiter der Prüfungsbereiche auf, die erfassten Befangenheitstatbestände zu überprüfen und ggf. zu korrigieren. Mit dieser Aufforderung kommt der Verband seiner Verpflichtung, regelmäßig die betroffenen Personen zu finanziellen, persönlichen und kapitalmäßigen Bindungen zu befragen, nach.

Der BWGV hat Kriterien definiert, die unwidrigbar zu einer Befangenheit und somit zum Ausschluss von der Prüfung führen. Dabei gelten für die Prüfung von Genossenschaftsbanken aufgrund der nationalen und europäi-

schen gesetzlichen Rahmenbedingungen höhere Anforderungen.

Das Vorliegen einer Besorgnis der Befangenheit ist dem Erfüllen eines (objektiven) Befangenheitstatbestands gleichzusetzen. Die Regelungen zur Befangenheit sind entsprechend anzuwenden.

Ein derartiger Tatbestand liegt beispielsweise vor, wenn ein Vorstand der zu prüfenden Genossenschaft als Mitglied des Personalaus-schusses direkt über die Bestellung von Vorstandsmitgliedern oder deren Vergütung bestimmt. Diese Prüfungen werden nicht vom BWGV selbst durchgeführt, sondern auf andere Prüfungsverbände übertragen.

Weiter stellt der BWGV durch geeignete Schutzmaßnahmen sicher, dass die Zusammenarbeit mit der Audit WPG die Unabhängigkeit nicht gefährdet.

4. Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträge

Den vom Verband durchgeführten Prüfungen liegt in aller Regel ein gesetzliches Mandat gemäß § 55 Abs. 1 GenG zugrunde, sodass eine gesonderte rechtsgeschäftliche Auftragsvereinbarung mit der Mitgliedsgenossenschaft nicht erforderlich ist.

Kann in den Fällen der Prüfung nach § 53 GenG eine gesetzmäßige sowie sach- und termingerechte Prüfung nicht gewährleistet werden, erfolgt die Beauftragung eines anderen Prüfungsverbandes gemäß § 55 Abs. 3 GenG.

Vor der Annahme von freiwilligen Prüfungen und/oder einer Erweiterung des Prüfungsumfanges wird die Einhaltung der Berufspflichten und der sonstigen Grundsätze gewährleistet. Es wird unter anderem eine Risikobeurteilung vorgenommen und geprüft, ob ausreichende Kenntnisse und Ressourcen sowie die erforderlichen Fach- und Branchenkenntnisse für eine ordnungsgemäße Auftragsdurchführung vorhanden sind.

Jeder Auftrag bzw. jede Auftragserweiterung wird mit einem schriftlichen Auftragsbestätigungsschreiben bestätigt.

Weiter sind Regelungen zur Niederlegung von freiwilligen Abschlussprüfungen sowie spezielle Anforderungen für Abschlussprüfungen, bei denen der bisherige Auftrag niedergelegt wurde, beim BWGV eingerichtet.

5. Mitarbeiterentwicklung

Die Mitarbeiter im Prüfungsdienst sollen im genossenschaftlichen Prüfungswesen ausreichend vorgebildet und erfahren sein (§ 55 Abs. 1 S. 3 GenG).

Die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des BWGV stellen den Aufbau und Erhalt der fachlichen und persönlichen Kompetenz der Verbandsmitarbeiter sicher.

Die praktische und theoretische Ausbildung von Berufsanfängern (Prüfungsassistenten) umfasst alle Bereiche der Prüfung von Genossenschaften. Die Ausbildung ist unterteilt in theoretische Abschnitte an der Akademie deutscher Genossenschaften in Montabaur und die praktische Tätigkeit bei den Mitglieds-genossenschaften vor Ort. Zudem nehmen die Prüfungsassistenten an den verbandsinternen Fortbildungsmaßnahmen für die übrigen Mitarbeiter teil.

Um den beruflichen Aufgaben gerecht werden zu können, sind die Mitarbeiter gehalten, sich auch anhand der einschlägigen Veröffentlichungen und Informationen in fachlichen Fragen auf dem Laufenden zu halten.

Für die allgemeine Fortbildung der Mitarbeiter findet einmal jährlich eine Prüfertagung statt. Weiter sind bei Bedarf Prüferkonferenzen sowie interne und externe Seminare vorgesehen. Darüber hinaus wird die individuelle Fortbildung, insbesondere die Vorbereitung auf das Ablegen der Berufsexamina, unterstützt.

Die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen erfolgt planmäßig und berücksichtigt die speziellen Bedürfnisse des jeweiligen Mitarbeiters und des Verbandes.

Zur Überprüfung der Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung nach § 43 Abs. 2 WPO und § 5 Berufssatzung WP/VBP der angestellten Wirtschaftsprüfer werden die durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen jährlich abgefragt.

Einmal jährlich wird mit jedem Mitarbeiter ein strukturiertes Zielvereinbarungs-, Beurteilungs- und Entwicklungsgespräch geführt.

Als Instrumente regelmäßiger Informationen der Mitarbeiter bedient sich der Verband eigener Rundschreiben, Fachinformationen, der Zurverfügungstellung von Fachartikeln sowie der einschlägigen Rundschreiben und Veröffentlichungen der genossenschaftlichen Spitzenverbände, der Verbundunternehmen, der Bankenaufsicht, der Bundesbank etc. Der BWGV informiert damit über Gesetzesänderungen, aktuelle Rechtsprechungen und nationale und internationale berufsständische Verlautbarungen. Die vorgenannten Informationen stehen den Mitarbeitern über eine

Online-Plattform zur Verfügung. Zudem wird an unserem Standort in Stuttgart eine Fachbibliothek unterhalten.

6. Gesamtplanung aller Aufträge

Eine sachgerechte Gesamtplanung aller Aufträge ist erforderlich, damit der BWGV sowohl die bereits übernommenen als auch die noch zu erwartenden Aufträge unter Beachtung der gesetzlichen und berufsständischen Vorgaben ordnungsgemäß durchführen und termingerecht fertig stellen kann.

Die Planung wird von den Bereichen Prüfung Genossenschaftsbanken sowie Prüfung Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften getrennt vorgenommen. Die Gesamtplanung geht jeweils von den Planungen der einzelnen Prüfungen aus, die von den Prüfungsgruppenleitern – in Abstimmung mit dem zuständigen Prüfungsdienstleiter – vorgenommen werden.

Dabei werden auch die Urlaubsplanung sowie voraussichtliche Krankheitstage der Mitarbeiter, die für die Aus- und Fortbildung vorgesehenen Zeiten, die geplante Einstellung neuer Mitarbeiter, die Fluktuation von Mitarbeitern sowie die zugesagten und erwarteten Personalgestellungen an unseren Netzwerkpartner berücksichtigt.

Die Planungen werden laufend aktualisiert und bei Bedarf an die geänderten Verhältnisse angepasst.

7. Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen, Hinweisgebersystem

Erhält ein Mitarbeiter Kenntnis von einer von extern gegen den Verband erhobenen Beschwerde, so ist er verpflichtet, diese an die Stabsstelle Sonderaufgaben weiterzuleiten. Die Stabsstelle Sonderaufgaben erörtert und bewertet den Sachverhalt. Hat die Beschwerde einen Verstoß gegen die Berufspflichten und/oder gegen die Qualitätssicherungsregelungen zum Gegenstand, so ist der Leiter der Qualitätssicherung Prüfung in die Erörterung des Sachverhaltes einzubeziehen.

Vergleichbare Regelungen bestehen, falls ein Mitarbeiter Kenntnis von Vorgängen im Bereich Prüfung erlangt, die einen Verstoß gegen Gesetz, Satzung oder sonstige Regelungen des BWGV (insbesondere die Qualitätssicherungsregelungen) darstellen.

Die Meldung ist gegenüber dem Leiter der Qualitätssicherung Prüfung abzugeben. Der BWGV sichert zu, dass die Anzeige vertraulich und auf Wunsch anonym behandelt wird und ohne persönliche Nachteile erfolgen kann.

Der Leiter Qualitätssicherung Prüfung erörtert und bewertet den Sachverhalt. Er entscheidet,

ob die Stabsstelle Sonderaufgaben bereits während der Untersuchung informiert und/oder in die Bearbeitung eingebunden werden soll.

Die Untersuchung und Weiterverfolgung der Beschwerde oder der Beanstandung bzw. des zugrundeliegenden Sachverhaltes trägt zur Sicherstellung der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems im BWGV bei.

Deuten die Untersuchungsergebnisse auf Schwächen im Qualitätssicherungssystem oder auf die Nichtbeachtung von Regelungen des Qualitätssicherungssystems hin, müssen Maßnahmen zu deren Beseitigung und zur zukünftigen Einhaltung der Regelungen ergriffen werden.

8. Auftragsabwicklung

Die Mitarbeiter des Verbandes führen die Prüfungen auf Basis des risikoorientierten Prüfungsansatzes durch. Eingesetzt wird dabei die Prüfungssoftware „DGRVPrüfung“ für Prüfungen bei Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften und die Prüfungssoftware „DGRVBankPrüfung“ für Prüfungen bei Genossenschaftsbanken. Diesen liegt ein innerhalb der genossenschaftlichen Organisation entwickeltes Prüfungskonzept mit dazugehörigen Arbeitshilfen zugrunde. Die Pflege erfolgt durch den genossenschaftlichen Spitzenverband DGRV (Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V., Berlin). Die zentrale Ausarbeitung und Pflege gewährleisten, dass Änderungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung und fachlichen Regelungen bei der Prüfungsabwicklung und Berichterstattung zeitnah berücksichtigt werden.

Organisation der Auftragsabwicklung

Für jeden Prüfungsauftrag wird ein Prüfungsleiter bestimmt, der die Prüfung verantwortlich leitet und den Prüfungsablauf überwacht. Handelt es sich bei der Prüfung einer Genossenschaftsbank um einen Wirtschaftsprüfer, so übernimmt dieser in der Regel gleichzeitig die Funktion(en) des verantwortlichen Wirtschaftsprüfer/Prüfungspartners. Andernfalls übernimmt der Prüfungsgruppenleiter oder ein anderer von diesem bestimmter Berufsangehöriger diese Funktion(en).

Bei der Prüfung von Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften ist die Prüfungsleitung sowie die Unterzeichnung des Prüfungsberichts und eines eventuell zu erteilenden Bestätigungsvermerks durch einen Nicht-Wirtschaftsprüfer zulässig und wird auch vom BWGV so praktiziert.

Die für die Auftragsdurchführung bestimmten Prüfungsleiter müssen über die erforderlichen Erfahrungen und Kenntnisse sowie über aus-

reichende zeitliche Reserven zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrags verfügen. Sie haben sich davon zu überzeugen, dass die eingesetzten Mitarbeiter insgesamt über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und zeitliche Ressourcen zur ordnungsgemäßen Prüfungsdurchführung verfügen.

Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln für die Auftragsabwicklung

Einheitliche Rechtsformen und Branchenzugehörigkeiten sowie weitgehend vergleichbare EDV-Systeme und organisatorische Regelungen der zu prüfenden Unternehmen (insbesondere im Bankenbereich) gestatten eine weitgehende Rationalisierung und Vereinheitlichung in der Prüfungsdurchführung und Berichterstattung und beeinflussen damit auch den Umfang und die Form der fachlichen und organisatorischen Anweisungen ganz erheblich.

Grundlage bilden dabei die innerhalb der genossenschaftlichen Organisation auf Bundesebene erarbeiteten Prüfungskonzepte und Arbeitshilfen, die Eingang in die vom DGRV zur Verfügung gestellten Prüfungssoftware finden.

Anleitung des Prüfungsteams

Den Mitgliedern des Prüfungsteams werden vom verantwortlichen Prüfungsleiter im Hinblick auf Größe und Komplexität des Auftrags angemessene und klar verständliche Prüfungsanweisungen erteilt.

Dies setzt voraus, dass den Mitgliedern des Prüfungsteams vollständige Informationen über den Auftrag, die Auftragsdurchführung, das Geschäft des Mandanten, mögliche Auftragsrisiken und besondere Problembereiche zu Prüfungsbeginn zur Verfügung gestellt werden.

Eine angemessene Aufgabenverteilung wird vom Prüfungsleiter sichergestellt.

Laufende Überwachung der Auftragsabwicklung und abschließende Durchsicht der Arbeitsergebnisse

Die Gewährleistung der Prüfungsqualität erfordert eine ordnungsgemäße Beaufsichtigung der Prüfungsdurchführung und die Beurteilung der Prüfungsergebnisse, bevor sie den Adressaten mitgeteilt werden. Die Auftragsabwicklung muss daher in jeder Phase vom verantwortlichen Prüfungsleiter oder anderen erfahrenen Mitgliedern des Prüfungsteams angemessen überwacht werden.

Wurde die Prüfungsleitung bei der Prüfung einer Genossenschaftsbank von einem Nicht-

Wirtschaftsprüfer wahrgenommen, erfolgt eine abschließende Durchsicht durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer.

Bei der Prüfung von Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften entscheidet der zuständige Prüfungsgruppenleiter über die erforderlichen Qualitätssicherungsmaßnahmen.

9. Auftragsbezogene Qualitätssicherung

Instrumente der auftragsbezogenen Qualitätssicherung beim BWGV sind:

- die Einholung von fachlichem Rat (Konsultation),
- die Berichtskritik sowie
- die auftragsbegleitende Qualitätssicherung.

Kann eine Fachfrage nicht innerhalb des Prüfungsteams geklärt werden, ist eine Konsultation mit dem Bereich Bankbetriebswirtschaft / Bankaufsichtsrecht, in dem die Grundsatzarbeit angesiedelt ist, bzw. anderen hausinternen (z.B. Rechts-/Steuerberatung) oder externen Spezialisten (z.B. IDW, WPK, genossenschaftliche Spitzenverbände) über den Leiter der Qualitätssicherung Prüfung möglich.

Die Berichtskritik geht beim BWGV über die Beurteilung der wesentlichen Prüfungshandlungen und Ergebnisse unter Heranziehung des Prüfungsberichtes hinaus. Sie bezieht regelmäßig auch die materielle Beurteilung der Prüfungsplanung, des Prüfungsablaufes, der Prüfungshandlungen und deren Ergebnisse sowie deren Dokumentation in den Arbeitspapieren mit ein.

Bei allen Jahresabschlussprüfungen, bei denen ein Bestätigungsvermerk erteilt wird, ist eine Berichtskritik zwingend vorgesehen. Bei anderen Jahresabschlussprüfungen (dies betrifft nur den Bereich Prüfung Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften) entscheidet der zuständige Prüfungsgruppenleiter in Abstimmung mit dem projektverantwortlichen Wirtschafts- oder Verbandsprüfer in Abhängigkeit von den Risiken des Auftrags, ob eine Berichtskritik erforderlich ist.

Im Bereich Prüfung Genossenschaftsbanken erfolgt die Berichtskritik zentral durch einen Mitarbeiter der Qualitätssicherung Prüfung. Im Bereich Prüfung Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften wird die Berichtskritik von einem geeigneten Mitarbeiter des Bereichs vorgenommen. Ziel des BWGV ist es, die Berichtskritik bis zur mündlichen Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat durchzuführen.

Eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung bei der Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse erfolgt entsprechend der An-

forderungen der Artikel 8, 10 und 11 der EU-VO 537/2014 i.V.m. § 57a GenG oder wenn die Verhältnisse des Einzelfalles dies erfordern. Zwingend ist eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung bei der Prüfung von CRR-Kreditinstituten mit einer Bilanzsumme ab 3,0 Milliarden EUR. Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung umfasst alle Phasen der Abschlussprüfung.

10. Lösung von Meinungsverschiedenheiten

Zur Lösung fachlicher Meinungsverschiedenheiten, die auch nach intensiver Auseinandersetzung mit der einschlägigen Fachliteratur nicht geklärt werden können, bestehen angemessene Regelungen.

Treten die Meinungsverschiedenheiten innerhalb eines Prüfungsteams auf, entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsdienstleiter. Kommt es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitarbeitern des Prüfungsteams und der Qualitätssicherung Prüfung, so haben sich der zuständige Prüfungsdienstleiter und der Leiter der Qualitätssicherung Prüfung gemeinsam auf eine Lösung zu verständigen. Gelingt dies nicht, liegt die letztendliche Entscheidung beim Prüfungsvorstand.

11. Abschluss der Auftragsdokumentation und Archivierung der Arbeitspapiere

In den **Arbeitspapieren** (Prüfungsakte) ist mindestens folgendes festzuhalten:

- die Einhaltung der Unabhängigkeit, das Vorliegen von die Unabhängigkeit gefährdenden Umständen und der ergriffenen Schutzmaßnahmen,
- die Zeit, das Personal und die sonstigen Mittel, die zur angemessenen Durchführung der Abschlussprüfung erforderlich sind,
- Art, Umfang und Ergebnisse der Verwendung der Arbeit von Sachverständigen,
- der Prüfungsleiter, der verantwortliche Prüfungspartner sowie die weiteren mit der Prüfungsdurchführung beauftragten Personen.
- Informationen und Unterlagen,
 - die zur Begründung des Bestätigungsvermerks und des Prüfungsberichts dienen
 - die zur Kontrolle der Einhaltung der Berufspflichten von Bedeutung sind und
 - über schriftliche Beschwerden,
- bei Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse: die Dokumentationspflichten nach Artikel 6 bis 8 EU-VO 537/2014.

Abschluss der Auftragsdokumentation

Soweit möglich hat der Prüfer die Auftragsdokumentation vor der Beendigung der Qualitätssicherung abzuschließen, da die Arbeitspapiere ebenfalls Gegenstand von dieser sind. Die endgültige Schließung muss spätestens 60 Tage nach Erteilung des Bestätigungsvermerkes erfolgen. Danach dürfen die Arbeitspapiere nicht geändert, ergänzt, entfernt oder gelöscht werden.

Ergibt sich die Erfordernis hiervon abzuweichen, so ist die Genehmigung des zuständigen Prüfungsdienstleiters erforderlich. In diesem Fall ist die ursprüngliche Dokumentation zu kopieren und im Zuge einer ergänzenden Prüfung zu dokumentieren, welche weiteren Prüfungshandlungen vorgenommen wurden, die Gründe, warum die ergänzende Prüfung erforderlich wurde, sowie welche Konsequenzen sich für die Prüfungsfeststellungen ergeben haben. Die Regelungen für eine Nachtragsprüfung sind – sofern einschlägig - zu beachten. Die Arbeitspapiere sind in der ursprünglichen und der geänderte Form zu archivieren.

Die Integrität und Vertraulichkeit der Arbeitspapiere ist zu gewährleisten. Zusätzlich müssen die Arbeitspapiere während der gesamten Aufbewahrungszeit verfügbar und zugänglich sein sowie lesbar gemacht werden können.

12. Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten

Die Auslagerung wichtiger Prüfungstätigkeiten ist nur zulässig, wenn durch diese die interne Qualitätssicherung und die Berufsaufsicht nicht beeinträchtigt werden.

Im Berichtszeitraum wurden keine Tätigkeiten ausgelagert, die als wichtige Prüfungstätigkeiten im Sinne von § 55b Abs. 2 S. 2 Nr. 9 WPO zu klassifizieren sind.

13. Nachschau

Der Verband führt eine jährliche Nachschau mit dem Ziel, die Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems zu beurteilen sowie anlassbezogene Nachschau bei Bedarf durch. Die Nachschau sind ein wesentliches Element des Qualitätssicherungssystems des BWGV. Sie sollen sicherstellen, dass die gesetzlichen und berufsständischen Anforderungen eingehalten und ggf. erforderliche Anpassungen zeitnah vorgenommen werden.

Die jährliche Nachschau bezieht sich auf die Praxisorganisation unter Einschluss der Frage, ob die Regelungen bei der Abwicklung der Prüfungsaufträge eingehalten werden. Art und Umfang der Nachschau müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den abgewickelten Prüfungsaufträgen stehen, wobei die Ergebnisse einer Qualitätskontrolle nach §§ 63e ff. GenG berücksichtigt werden können.

Der Vorstand des BWGV hat die Organisation und Durchführung der Nachschau an den Leiter der Qualitätssicherung Prüfung übertragen. Die Mitarbeiter, welche die Nachschau von Prüfungsaufträgen durchführen, müssen ausreichend qualifiziert sein und dürfen weder an der Auftragsdurchführung noch an der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung beteiligt gewesen sein.

Der Nachschaubeauftragte plant die Nachschau jährlich in sachlicher, zeitlicher und personeller Hinsicht.

Für anlassbezogene Nachschaumaßnahmen sind spezielle Regelungen im Handbuch zur Qualitätssicherung enthalten.

Die Organisation, die Durchführung und die Ergebnisse der Nachschau werden angemessen dokumentiert. Die Feststellungen sind daraufhin zu untersuchen, ob sie auf Mängel im Qualitätssicherungssystem zurückzuführen sind oder ob es sich um Einzelfehler handelt. Bei Mängeln werden Verbesserungsvorschläge zu deren Behebung entwickelt und im Nachschaubericht dargestellt.

Im Rahmen der für den Berichtszeitraum durchgeführten jährlichen Nachschau wurden keine wesentlichen Mängel festgestellt.

D. Qualitätskontrolle und Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer

Der BWGV ist als genossenschaftlicher Prüfungsverband verpflichtet, sich einer Qualitätskontrolle durch einen unabhängigen Berufsangehörigen zu unterziehen, wenn er gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführt. Unterbleibt die Qualitätskontrolle, hat dies die Löschung des Verbandes als gesetzlicher Abschlussprüfer aus dem Berufsregister und somit den Verlust des Prüfungsrechtes zur Folge. Die Qualitätskontrolle dient der Überwachung, ob die Grundsätze und Maßnahmen zur Qualitätssicherung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften insgesamt und bei der Durchführung einzelner Prüfungsaufträge eingehalten werden. Sie ist beim BWGV alle drei Jahre⁵ durchzuführen.

Der BWGV ist seiner Verpflichtung, die Qualitätskontrollprüfungen durchführen zu lassen, bisher nachgekommen. In den Jahren 2009/10 sowie 2015/16 wurde jeweils eine Qualitätskontrollprüfung durchgeführt. Bei beiden Prüfungen kam die beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu dem Ergebnis, dass das Qualitätssicherungssystem des Verbandes mit den gesetzlichen Vorschriften und satzungsmäßigen Anforderungen in Einklang steht und mit hinreichender Sicherheit die ordnungsgemäße Abwicklung von Prüfungsaufträgen gewährleistet.

E. Interne Rotation

Die berufsaufsichtsrechtlichen Anforderungen an die interne und externe Rotation sind für den BWGV als genossenschaftlicher Prüfungsverband nicht relevant.

Unabhängig davon ist beim BWGV intern festgelegt, dass der Prüfer von der Leitung einer gesetzlichen Prüfung nach § 53 GenG oder einer Konzernprüfung ausgeschlossen ist, wenn er in fünf Prüfungen als Prüfungsleiter bei dieser Genossenschaft verantwortlich war. Soll in begründeten Ausnahmefällen von dieser Regelung abgewichen werden, so ist die Zustimmung vom zuständigen Prüfungsdienstleiter erforderlich. Dies gilt nicht, wenn seit seiner letzten Beteiligung als Prüfungsleiter zwei oder mehr Jahre vergangen sind.

⁵ Ehemals alle 6 Jahre

F. Erklärung des Vorstandes

I. Erklärung zur Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems

Hiermit erklären wir, dass die sich aus dem vom BWGV eingeführten und im Abschnitt C dieses Transparenzberichtes beschriebenen Qualitätssicherungssystem ergebenden Vorgaben im Geschäftsjahr 2017 eingehalten worden sind und wir uns auf Basis der dort implementierten Kontrollen sowie im Rahmen der durchgeführten Nachschau davon überzeugt haben, dass das Qualitätssystem wirksam war.

II. Erklärung zur Wahrung der Unabhängigkeit

Hiermit erklären wir, dass beim BWGV mit den im Abschnitt C.II.3 dieses Transparenzberichtes dargestellten Maßnahmen die Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen gewahrt wurde und dass eine interne Überprüfung dieser Anforderungen stattgefunden hat.

III. Erklärung zur kontinuierlichen Fortbildung

Hiermit erklären wir, dass durch die im Abschnitt C.II.5 dieses Transparenzberichtes dargestellten Fortbildungsmaßnahmen gewährleistet wird, dass die beim Verband angestellten Wirtschaftsprüfer ihrer Fortbildungsverpflichtungen gemäß Art. 13 der Richtlinie 2006/43/EG bzw. § 5 Berufssatzung WP/vBP nachkommen. Die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung wird für alle beim Verband angestellten Wirtschaftsprüfer dokumentiert.

Stuttgart, den 27. April 2018

Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e.V.

Schorr

van Beek

Anlage 1: Abschlussprüfungen bei CRR-Kreditinstituten im Geschäftsjahr 2017

Es wurden bei folgenden CRR-Kreditinstituten im Geschäftsjahr 2017 gesetzliche vorgeschriebene Jahresabschlussprüfungen – bezogen auf den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 - durchgeführt:

- Abtsgmünder Bank - Raiffeisen - eG, 73453 Abtsgmünd
- Raiffeisenbank Aichhalden-Hardt-Sulgen eG, 78739 Hardt
- Raiffeisenbank Aidlingen eG, 71134 Aidlingen
- Volksbank Albstadt eG, 72458 Albstadt
- Leutkircher Bank – Raiffeisen- und Volksbank eG, 88299 Leutkirch im Allgäu⁶
- (ehemalige) Volksbank Allgäu-West eG, 88316 Isny
- Raiffeisenbank Altschweier eG, 77815 Bühl
- Volksbank Altshausen eG, 88261 Altshausen
- Volksbank Ammerbuch eG, 72119 Ammerbuch
- VR-Bank Asperg-Markgröningen eG, 71696 Möglingen
- Raiffeisenbank Aulendorf eG, 88326 Aulendorf
- Volksbank Backnang eG, 71522 Backnang
- Raiffeisenbank Bad Saulgau eG, 88348 Bad Saulgau
- Volksbank Bad Saulgau eG, 88348 Bad Saulgau
- Raiffeisenbank Bad Schussenried eG, 88427 Bad Schussenried
- Volksbank Baden-Baden*Rastatt eG, 76437 Rastatt
- Volksbank Baiersbronn-Murgtal eG, 72270 Baiersbronn
- (ehemalige) Raiffeisenbank Bauschlott eG, 75245 Neulingen
- Volksbank Beilstein-Ilfsfeld-Abstatt eG, 71717 Beilstein
- Raiffeisenbank Berghülen eG, 89180 Berghülen
- Berkheimer Bank eG, 73734 Esslingen
- Bernhauser Bank eG, 70794 Filderstadt
- Raiffeisenbank Riss-Umlach eG, 88444 Ummendorf⁷
- Volksbank Blaubeuren eG, 89143 Blaubeuren
- Raiffeisenbank Böllingertal eG, 74078 Heilbronn-Biberach
- Bopfinger Bank Sechts-Ries eG, 73441 Bopfingen
- Volksbank Breisgau Nord eG, 79312 Emmendingen
- Volksbank Breisgau Süd eG, 79206 Breisach am Rhein
- Volksbank Brenztal eG, 89537 Gingen
- Raiffeisenbank Bretzfeld-Neuenstein eG, 74626 Bretzfeld
- Volksbank Bruchsal-Bretten eG, 75015 Bretten
- Volksbank Bruhrain-Kraich-Hardt eG, 68794 Oberhausen-Rheinhausen
- Raiffeisenbank Bühlertal eG, 74541 Vellberg
- Spar- und Kreditbank Bühlertal eG, 77830 Bühlertal
- Raiffeisenbank im Kreis Calw eG, 75387 Neubulach
- (ehemalige) Darmsheimer Bank eG, 71069 Sindelfingen
- Spar- und Kreditbank Dauchingen eG, 78083 Dauchingen
- Volksbank-Raiffeisenbank Deggingen eG, 73326 Deggingen
- Volksbank Deisslingen eG, 78652 Deißlingen
- Raiffeisenbank Denzlingen-Sexau eG, 79211 Denzlingen
- Volksbank Dettenhausen eG, 72135 Dettenhausen
- Dettinger Bank eG, 72581 Dettingen an der Erms
- Raiffeisenbank Donau-Heuberg eG, 78567 Fridingen an der Donau
- Donau-Iller Bank eG, 89584 Ehingen
- Volksbank Dornstetten eG, 72280 Dornstetten
- Volksbank Dreiländereck eG, 79539 Lörrach
- Echterdinger Bank eG, 70771 Leinfelden-Echterdingen
- Raiffeisenbank Ehingen-Hochsträß eG, 89584 Ehingen
- Ehninger Bank eG, 71139 Ehningen⁸

⁶ Zwischenzeitlich umfirmiert in: Volksbank Allgäu-Oberschwaben eG

⁷ Zwischenzeitlich umfirmiert in: Raiffeisenbank Biberach eG

- VR-Bank Ellwangen eG, 73479 Ellwangen
- Raiffeisenbank Elztal eG, 74834 Elztal
- Volksbank Wilferdingen-Keltern eG, 75196 Remchingen⁹
- (ehemalige) VR Bank im Enzkreis eG, 75223 Niefern-Öschelbronn
- Raiffeisenbank Erlenbach eG, 74235 Erlenbach
- Raiffeisenbank Erlenmoos eG, 88416 Erlenmoos
- Volksbank Ermstal-Alb eG, 72555 Metzingen
- Raiffeisenbank Ersingen eG, 75236 Kämpfelbach
- Volksbank Esslingen eG, 73728 Esslingen
- Volksbank Ettlingen eG, 76275 Ettlingen
- Federseebank eG, 88422 Bad Buchau
- Volksbank Filder eG, 70794 Filderstadt
- Volksbank Flein-Talheim eG, 74223 Flein
- Volksbank Forchheim eG, 91301 Forchheim
- Volksbank Franken eG, 74722 Buchen
- Raiffeisenbank Frankenhardt-Stimpfach eG, 74597 Stimpfach
- Volksbank Freiburg eG, 79098 Freiburg im Breisgau
- (ehemalige) Volksbank Friedrichshafen eG, 88046 Friedrichshafen
- Volksbank Tettngang eG, 88069 Tettngang¹⁰
- Raiffeisenbank Gammesfeld eG, 74572 Blaufelden
- Raiffeisenbank Geislingen-Rosenfeld eG, 72351 Geislingen
- Volksbank Göppingen eG, 73033 Göppingen
- Raiffeisenbank Gruibingen eG, 73344 Gruibingen
- Raiffeisenbank Gundelfingen eG, 79194 Gundelfingen
- Hagnauer Volksbank eG, 88709 Hagnau am Bodensee
- Spar- und Kreditbank Hardt eG, 76344 Eggenstein-Leopoldshafen
- Raiffeisenbank Hardt-Bruhain eG, 76706 Dettenheim
- Heidelberger Volksbank eG, 69115 Heidelberg
- Heidenheimer Volksbank eG, 89518 Heidenheim an der Brenz
- Volksbank Heilbronn eG, 74072 Heilbronn
- Volksbank Heuberg eG, 72469 Meßstetten
- Volksbank Hochrhein eG, Waldshut-Tiengen
- Volksbank Hohenlohe eG, 74613 Öhringen
- VR Bank Hohenneuffen-Teck eG, 72636 Frickenhausen
- Volksbank Hohenzollern-Balingen eG, 72336 Balingen
- Raiffeisenbank Horb eG, 72160 Horb
- Volksbank Horb-Freudenstadt eG, 72250 Freudenstadt
- Raiffeisenbank Kaiserstuhl eG, 79235 Vogtsburg im Kaiserstuhl
- BBBank eG, 76133 Karlsruhe
- (ehemalige) Spar und Kreditbank Karlsruhe eG, 76133 Karlsruhe
- Volksbank Karlsruhe eG, 76137 Karlsruhe
- Raiffeisenbank Kieselbronn eG, 75249 Kieselbronn
- Volksbank Kirchheim-Nürtingen eG, 72622 Nürtingen
- Volksbank Kirnau eG, 74749 Rosenberg
- Volksbank Klettgau-Wutöschingen eG, 79793 Wutöschingen
- Raiffeisenbank Kocher-Jagst eG, 74653 Ingelfingen
- Volksbank Konstanz eG, 74653 Konstanz
- Raiffeisenbank Kraichgau eG, 74912 Kirchhardt
- Volksbank Kraichgau Wiesloch-Sinsheim eG, 69168 Wiesloch und 74889 Sinsheim
- Volksbank Krautheim eG, 74238 Krautheim
- Volksbank Kurpfalz eG, 69117 Heidelberg
- Volksbank Lahr eG, 77933 Lahr/Schwarzwald
- Volksbank Laichinger Alb eG, 89150 Laichingen
- VR-Bank Langenau-Ulmer Alb eG, 89129 Langenau

⁸ Zwischenzeitlich umfirmiert in: VR-Bank Ehningen-Nufringen eG

⁹ Zwischenzeitlich umfirmiert in: VR Bank Enz plus eG

¹⁰ Zwischenzeitlich umfirmiert in: Volksbank Friedrichshafen-Tettngang eG

- Volksbank Raiffeisenbank Laupheim-Illertal eG, 88417 Laupheim
- Volksbank Region Leonberg eG, 71229 Leonberg
- Volksbank Limbach eG, 74838 Limbach
- Volksbank Ludwigsburg eG, 71636 Ludwigsburg
- Volksbank Magstadt eG, 71106 Magstadt
- Volksbank Main-Tauber eG, 97941 Tauberbischofsheim und 97887 Wertheim
- Raiffeisenbank Maitis eG, 73037 Göppingen
- Genossenschaftsbank Meckenbeuren eG, 88074 Meckenbeuren
- Raiffeisenbank Mehrstetten eG, 72537 Mehrstetten
- Volksbank Raiffeisenbank Messkirch eG, 88605 Messkirch
- VR-Bank in Mittelbaden eG, 76473 Iffezheim
- Volksbank Kinzigtal eG, 77709 Wolfach¹¹
- Volksbank Möckmühl-Neuenstadt eG, 74219 Möckmühl
- Volksbank Mosbach eG, 74821 Mosbach
- Raiffeisenbank Mötzingen eG, 71159 Mötzingen
- Volksbank Müllheim eG, 79379 Müllheim
- Volksbank Münsingen eG, 72525 Münsingen
- Raiffeisenbank Mutlangen eG, 73557 Mutlangen
- VR-Bank Neckar-Enz eG, 74357 Bönnigheim
- Volksbank Neckartal eG, 69412 Eberbach
- Raiffeisenbank Neudenu-Stein-Herbolzheim eG, 74861 Neudenu
- Raiffeisenbank Niedere Alb eG, 89129 Langenau-Albeck
- Volksbank Nordschwarzwald eG, 72213 Altensteig und 72285 Pfalzgrafenweiler
- (ehemalige) Nufringer Bank eG, 71154 Nufringen
- Raiffeisenbank Oberes Gäu eG, 72108 Rottenburg
- Raiffeisenbank Oberteuringen eG, 88094 Oberteuringen
- Onstmettinger Bank eG, 72461 Albstadt
- Volksbank in der Ortenau eG, 77652 Offenburg
- VR-Bank Aalen eG Volksbank Raiffeisenbank, 73430 Aalen¹²
- Raiffeisenbank Ottenbach eG, 73113 Ottenbach
- Volksbank Pforzheim eG, 75172 Pforzheim
- Volksbank Pfullendorf eG, 88630 Pfullendorf
- Volksbank Plochingen eG, 73207 Plochingen
- Raiffeisenbank Ravensburg eG, 88214 Ravensburg¹³
- PSD Bank Niederbayern-Oberpfalz eG, 93047 Regensburg¹⁴
- Volksbank Remseck eG, 71686 Remseck
- Raiffeisenbank Reute-Gaisbeuren eG, 88339 Bad Waldsee
- Volksbank Reutlingen eG, 72764 Reutlingen
- VR Bank Rhein-Neckar eG, 68165 Mannheim
- Spar- und Kreditbank Rheinstetten eG, 76286 Rheinstetten
- Volksbank Rhein-Wehra eG, 79713 Bad Säckingen
- Volksbank-Raiffeisenbank Riedlingen eG, 88499 Riedlingen
- Raiffeisenbank Rosenstein eG, 73540 Heubach
- Volksbank Rot eG, 68789 St. Leon-Rot
- (ehemalige) Raiffeisenbank Rottumtal eG, 88416 Ochsenhausen
- Volksbank Rottweil eG, 78628 Rottweil
- Volksbank Sandhofen eG, 78307 Mannheim
- Scharnhäuser Bank eG, 73760 Ostfildern
- VR Bank Schopfheim eG, 769650 Schopfheim
- Raiffeisenbank Schrozberg-Rot am See eG, 74575 Schrozberg
- (ehemalige) Volksbank Schwäbisch Gmünd eG, 73525 Schwäbisch Gmünd
- VR Bank Schwäbisch Hall-Crailsheim eG, 74523 Schwäbisch Hall
- Volksbank Schwarzwald-Donau-Neckar eG, 78532 Tuttlingen
- Raiffeisenbank Sondelfingen eG, 72766 Reutlingen

¹¹ Zwischenzeitlich umfirmiert in: Volksbank Mittlerer Schwarzwald eG,

¹² Zwischenzeitlich umfirmiert in: VR-Bank Ostalb eG

¹³ Zwischenzeitlich umfirmiert in: VR Bank Ravensburg-Weingarten eG

¹⁴ Zwischenzeitlich umfirmiert in: VR Bank Niederbayer-Oberpfalz eG

- Volksbank Staufen eG, 79219 Staufen im Breisgau
- (ehemalige) Volksbank Stein Eisingen eG, 75203 Königsbach-Stein
- Raiffeisenbank Steinheim eG, 89555 Steinheim am Albuch
- Volksbank Strohgäu eG, 70825 Korntal-Münchingen
- Volksbank Stutensee-Weingarten eG, 76297 Stutensee
- Volksbank Stuttgart eG, 70174 Stuttgart
- Raiffeisenbank Sühardt eG, 76448 Dumersheim
- Volksbank Sulmtal eG, 74182 Obersulm
- (ehemalige) Volksbank Triberg eG, 78098 Triberg
- Volksbank Trossingen eG, 78647 Trossingen
- (ehemalige) Volksbank Tübingen eG, 72070 Tübingen
- VR Bank eG Steinlach-Wiesch-Härten eG, 72116 Mössingen¹⁵
- Raiffeisenbank Tüngental eG, 74523 Schwäbisch Hall
- Volksbank Überlingen eG, 88662 Überlingen
- Volksbank Ulm-Biberach eG, 89073 Ulm
- Raiffeisenbank Urbach eG, 73660 Urbach
- VBU Volksbank im Unterland eG, 74336 Brackenheim
- Vereinigte Volksbank eG, 71045 Sindelfingen
- Volksbank eG, 78048 Villingen-Schwenningen
- Volksbank Vorbach-Tauber eG, 97990 Weikersheim
- Raiffeisenbank Vordere Alb eG, 72584 Hülben
- Raiffeisenbank Vordersteinenberg eG, 73553 Alfdorf
- Raiffeisenbank Wangen eG, 73117 Wangen
- Genossenschaftsbank Weil im Schönbuch eG, 71093 Weil im Schönbuch
- (ehemalige) Volksbank Weingarten eG, 88250 Weingarten
- Volksbank Weinheim eG, 69469 Weinheim
- Raiffeisenbank Weissach eG, 71287 Weissach
- Volksbank Welzheim eG, 73642 Welzheim
- Raiffeisenbank Westhausen eG, 73463 Westhausen
- Raiffeisen Privatbank Wiesloch eG, 69168 Wiesloch
- Raiffeisenbank Wimsheim-Mönsheim eG, 71299 Wimsheim
- Winterbacher Bank eG, 73650 Winterbach
- Winterlinger Bank eG, 72474 Winterlingen
- Volksbank am Württemberg eG, 70734 Fellbach
- Raiffeisenbank Wyhl eG, 79369 Wyhl am Kaiserstuhl
- Volksbank Zuffenhausen eG, 70435 Stuttgart

¹⁵ Zwischenzeitlich umfirmiert in: VR Bank Tübingen eG und den Sitz nach Tübingen verlegt